

15.06.2016

42.30-23

Brigitte Senger

Tel 0221 809-6232

Fax 0221 8284-1309

brigitte.senger@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung  
Kreisverwaltung  
-Jugendamt-

im Bereich des  
Landschaftsverbandes Rheinland

Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

## Rundschreiben 42/932/2016

### Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereiches des Landes Nordrhein-Westfalen

#### hier: Beantragung von Reflexionstagen Hinweise zur Durchführung von Fortbildungen Mitteilungspflichten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem nachfolgenden Rundschreiben gebe ich Ihnen aktuelle Hinweise zum Antragsverfahren.

#### 1. Beantragung von Reflexionstagen

In Abstimmung mit dem Ministerium für Familien, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Landesjugendamt Westfalen-Lippe wurde bezüglich der Beantragung von so genannten „Reflexionstagen“ in Zusammenhang mit bereits durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen folgende Vorgehensweise beschlossen:

- Reflexionstage können in einem zeitlichen Umfang von max. 15 Unterrichtsstunden (UStd.) beantragt werden.
- Reflexionstage können als Aufstockung zur bisherigen Maßnahme beantragt werden, wenn der Umfang 30 Unterrichtsstunden noch nicht erreicht hat



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)

(Beispiel: Fortbildungsmaßnahme mit 25 UStd., es kann ein Reflexionstag mit 5 UStd. beantragt werden).

- Wurden die 30 Unterrichtsstunden bereits ausgeschöpft oder würden durch die geplante Reflexion überschritten, so kann dennoch ein Reflexionstag beantragt werden, jedoch als eigenständige Maßnahme unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der Förderrichtlinie (min. 10 UStd, max. 15 UStd).
- Zwischen der durchgeführten Fortbildung und dem Reflexionstag muss ein zeitlicher Abstand von mindestens **drei** Monaten liegen.
- Für bereits durchgeführte Fortbildungen können Reflexionstage auch im Folgejahr geplant und beantragt werden.
- Sofern eine Einrichtung/ein Träger bereits **vor Inkrafttreten** der Richtlinien mit einem der vorgeschriebenen Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren (z.B. Basik) gearbeitet hat, kann ein Reflexionstag auch ohne eine vorhergehende Fortbildung beantragt werden.

## 2. Hinweise zur Durchführung von Fortbildungen

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass die Teilnahmelisten auch von der Multiplikatorin bzw. dem Multiplikator abgezeichnet werden müssen. Für jeden Fortbildungstag ist eine eigene Teilnahmeliste zu erstellen.

Die Teilnahmeliste ist im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung anschließend vom Träger der Maßnahme **fünf** Jahre aufzubewahren.

Bei Fortbildungsmaßnahmen, die von externen Anbietern durchgeführt werden, muss der Zuwendungsempfänger eine Kopie der Teilnahmebescheinigung seiner Mitarbeiterin/seines Mitarbeiters entsprechend **fünf** Jahre aufbewahren.

Ebenso muss der Zuwendungsempfänger sicherstellen, dass für alle Fortbildungsmaßnahmen von den Teilnehmenden die Feedback-Bögen ausgefüllt werden. Träger bzw. Zuwendungsempfänger, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu externen Fortbildungen anmelden, müssen sicherstellen, dass die Teilnehmenden ebenfalls entsprechende Feedback-Bögen ausfüllen.

Die Feedback-Bögen sind ebenfalls **fünf** Jahre vom Träger vorzuhalten.

Die Teilnahmelisten/Teilnahmebescheinigung und die Feedbackbögen müssen nicht zusammen mit dem Verwendungsnachweis bei den Landesjugendämtern eingereicht werden.

## 3. Mitteilungspflichten

Gemäß Ziffer 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) – die Bestandteil meines Zuwendungsbescheides sind – sind Sie als Zuwendungsempfänger verpflichtet, mir **unverzüglich** anzuzeigen, wenn sich für die Bewilligung maßgebliche Umstände verändern oder wegfallen.

Im Rahmen der Prüfung der ersten Verwendungsnachweise, die zwischenzeitlich eingegangen sind, ist nun aufgefallen, dass die Mitteilungspflichten nicht in allen Fällen eingehalten wurden.

So wurde beispielsweise erst bei der Vorlage des Verwendungsnachweises mitgeteilt, dass einzelne Fortbildungstage terminlich verschoben wurden, ganz ausgefallen sind oder die Teilnehmerzahl geändert wurde.

Ich möchte Sie daher noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass nicht eingehaltene Mitteilungspflichten gemäß Ziffer 9.3.2 der ANBest-G zu einem Widerruf des Zuwendungsbescheides führen können.

Für alle Fragen rund um die Antragstellung und den Verwendungsnachweis stehen Ihnen auch

für den Regierungsbezirk Düsseldorf: Frau Judith Jousen unter der Telefonnummer 0221/809-6288, E-Mail: [judith.jousen@lvr.de](mailto:judith.jousen@lvr.de)

für den Regierungsbezirk Köln: Herr Manuel Besserer unter der Telefonnummer 0221/809-6125, E-Mail: [manuel.besserer@lvr.de](mailto:manuel.besserer@lvr.de)

zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann  
LVR-Dezernent Jugend